

Unsere Schuldnerberatung

Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen <https://www.caritas.de/onlineberatung/>

Gefördert durch:



Kontakt

Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28
2. Stock / Zimmer 205
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161
schuldnerberatung@caritas-wirt.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag
9:00 bis 12:00 Uhr
und
Montag bis Mittwoch
14:00 bis 15:30 Uhr

Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59
BIC: WIBADE5W
Verwendungszweck: Schuldnerberatung

Stand: 07_2023



Herausgegeben von
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/174-181
verena.mikolajewski@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

caritas

Informationen zum Pfändungsschutzkonto

Schuldnerberatung



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Pfändungsschutzkonto

Ist Ihr Konto gepfändet darf die Bank Ihnen zunächst kein Geld mehr auszahlen. Nur mit der Umwandlung Ihres Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) können Sie zumindest über einen Freibetrag verfügen. Der Antrag muss persönlich bei der kontoführenden Bank gestellt werden. Die Bearbeitungszeit liegt bei etwa drei Geschäftstagen. Jede Person darf **nur ein Konto als P-Konto** führen. Gemeinschaftskonten (z.B. von Eheleuten) müssen in zwei Einzelkonten aufgeteilt und dann in zwei P-Konten umgewandelt werden.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch dann beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Pfändung vorgenommen, so gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung der Pfändung. Die Umwandlung in ein P-Konto wird vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet, hat aber keine Auswirkung auf die Bonität der/s KontoinhaberIn/s.

In der Regel wird ein P-Konto nur als Guthabenkonto geführt. Haben Sie Ihr Girokonto überzogen, sprechen Sie ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle bezüglich des weiteren Vorgehens an.

Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so greift ein automatischer Pfändungsschutz in der Höhe eines seit 01.07.2023 bestehenden Grundfreibetrages von **€ 1.410,00** je Kalendermonat. Alle zwei Jahre wird dieser Pfändungsfreibetrag erhöht. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages setzt voraus, dass auf dem Konto ein Guthaben besteht. Über den Grundfreibetrag kann auch nach Zustellung von Pfändungen verfügt werden, z.B. durch Überweisungen und Lastschriften. Unerheblich ist hierbei die Art der Einkünfte (Lohn, Sozialleistungen, Steuererstattung u.ä.) und der Zeitpunkt des Zahlungseingangs innerhalb eines Kalendermonats.

Einkünfte von Selbständigen sind seit Einführung des P-Kontos automatisch in der Höhe des Grundfreibetrages geschützt.

Auszahlung bei Sozialleistungen bei Sollsaldo

Eine Verfügung über gutgeschriebenes Kindergeld oder Sozialleistungen ist auch möglich, wenn das Konto im Soll geführt wird (Verrechnungsschutz). Hierbei gilt jedoch eine Frist von 14 Tagen nach Gutschrift. Eine Verrechnung der Kontoführungsgebühr mit den Gutschriften ist auch bei P-Konten zulässig.

Erhöhte Freibeträge

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation der/s Kontoinhaberin/s erhöhen. Dies ist dann der Fall, wenn einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt gewährt wird oder für Dritte (z.B. Lebensgefährte/in, Stiefkind) Sozialleistungen entgegen genommen werden.

Seit 01.07.2023 gelten folgende erhöhte Freibeträge bei Unterhaltsverpflichtungen:

€ 1.937,76 bei einer Person
€ 2.231,78 bei zwei Personen
€ 2.525,80 bei drei Personen
€ 2.819,82 bei vier Personen
€ 3.113,84 bei fünf und mehr Personen.

Zusätzlich pfändungsfrei sind einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrten, Erstausrüstung für Wohnung) oder das Kindergeld, welches auf das gepfändete P-Konto überwiesen wird.



Bild: Deutscher Caritasverband e.V./KNA

Nachweise

Zum Nachweis des Anspruchs auf einen einmaligen oder dauerhaften erhöhten Freibetrag müssen entsprechende Unterlagen vorgelegt werden:

- Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, Grundsicherung gem. SGB XII)
- Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstausrüstung für Wohnung u.a.)
- Rentenbescheide
- bei Verheirateten die Heiratsurkunde und der Personalausweis des Partners, um den gemeinsamen Haushalt nachzuweisen
- bei Unterhaltszahlungen Nachweise über tatsächlich geleistete Zahlungen z.B. durch Quittungen oder Kontoauszüge der letzten drei Monate
- bei eigenen minderjährigen Kindern die Geburtsurkunde
- bei eigenen volljährigen Kindern z.B. der Ausbildungsvertrag, um den gesetzlichen Unterhalt nachzuweisen sowie der Personalausweis um den gemeinsamen Haushalt nachzuweisen
- Nachweise über den Bezug von Kindergeld oder Kontoauszüge der letzten drei Monate

Wer bescheinigt den erhöhten Freibetrag?

Die Kreditinstitute akzeptieren nur Bescheinigungen über die Erhöhung der Freibeträge von folgenden Stellen:

- Arbeitgeber
- Familienkasse (Kindergeld)
- Sozialleistungsträger (z.B. Sozialamt)
- geeignete Personen i.S.v. § 305 InsO (Rechtsanwälte, Steuerberater)
- geeignete Stellen i.S.v. § 305 InsO (Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)

Bitte klären Sie vorab, inwieweit die betreffenden Stellen für Sie tätig werden.

Bitte beachten:

Das P-Konto ist kein Ansparkonto!

Geldeingänge über die bis zum Ende des Folgemonats nicht verfügt wurde, sind pfändbar.

